

Rundschreiben 2008/10

Selbstregulierung als Mindeststandard

Von der Eidg. Finanzmarktaufsicht als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung

Referenz: FINMA-RS 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 1. Februar 2012 [Änderungen sind am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Konkordanz: vormals EBK-RS 04/2 „Selbstregulierung als Mindeststandard“ vom 21. April 2004
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3
 Anhang: Von der FINMA anerkannte Selbstregulierung

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X							X	X	X	X	X		X	X	X							

I. Anerkennung von Selbstregulierung	Rz	1
II. Adressaten des Rundschreibens	Rz	2
III. Prüfung	Rz	3

I. Anerkennung von Selbstregulierung

Die FINMA anerkennt die im Anhang zu diesem Rundschreiben aufgeführte Selbstregulierung als Mindeststandard für die nachstehend genannten Adressaten. 1

II. Adressaten des Rundschreibens

Adressaten dieses Rundschreibens sind je nach ihrer Geschäftstätigkeit: Banken¹, Effektenhändler² sowie Fondsleitungen³, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital⁴, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen⁵, Investmentgesellschaften mit festem Kapital⁶, Vertriebsträger⁷, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen⁸ und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen⁹ im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31). 2

III. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung nach Massgabe des FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis allfälliger Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 3

¹ Im Sinne von Art. 1 und 2 des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0).

² Im Sinne von Art. 2 Bst. d des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1).

³ Im Sinne von Art. 28 des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31).

⁴ Im Sinne von Art. 36 KAG.

⁵ Im Sinne von Art. 98 KAG.

⁶ Im Sinne von Art. 110 KAG.

⁷ Im Sinne von Art. 19 KAG.

⁸ Im Sinne von Art. 18 und Art. 13 Abs. 4 KAG.

⁹ Im Sinne von Art. 123–124 KAG.

Von der FINMA anerkannte Selbstregulierung

I. Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung¹⁰

Richtlinien für das Management des Länderrisikos vom 28. November 1997	1
Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken vom 3. Februar 2000	2
Richtlinie zu Notes ausländischer Schuldner vom 16. Juli 2001	3
Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt vom 2. Juni 2004	4
Richtlinien betreffend die Behandlung von Falschgeld und falschen Edelmetall-Münzen und -Barren vom 13. März 2007	5
Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten vom Juli 2007	6
Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) vom 14. November 2007: beschränkt auf die Ziff. 5.4.1 Business Impact Analyse und Ziff. 5.4.2 Business Continuity Strategie	7
Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse vom 22. Januar 2008	8
Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken 2008 (VSB 08) vom 10. April 2008 und Sonderregelung für Identifizierung von Kunden im Kreditkartengeschäft vom 10. August 2004	9
Verhaltensregeln für Effekthändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäftes vom 22. Oktober 2008	10
Richtlinien betreffend Treuhandanlagen vom 22. Juni 2009	11
Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge vom 16. April 2010 ¹¹	12

¹⁰ Abrufbar unter <http://www.swissbanking.org/>

¹¹ Im Bereich der individuellen Vermögensverwaltung tätige Beaufschlagte können alternativ auch eine der folgenden Selbstregulierungen wählen, die sie einhalten:

- „Code de déontologie relatif à l'exercice de la profession de gérant de fortune indépendant“ der Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF);
- „Norme di comportamento nell'ambito della gestione patrimoniale (NCGP)“ des Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino (OAD FCT);
- „Règlement relatif aux règles-cadres pour la gestion de fortune“ des OAR-G Organisme d'autorégulation fondé par le GSCGI et GPCGFG;
- „Règles d'Ethique Professionnelle“ der Schweizerischen Vereinigung Unabhängiger Finanzberater (SVUF);
- „Schweizerische Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung“ des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV);
- „Standesregeln“ des PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein;
- „Verhaltensregeln in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung“ des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen.

Von der FINMA anerkannte Selbstregulierung

Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite vom 28. Oktober 2011	13
Vereinbarung der Schweizer Banken und Effekthändler über die Einlagensicherung vom 6. Dezember 2011	14
II. Selbstregulierung des Schweizerischen Anlagefondsverbandes¹²	
Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen vom 7. Juni 2005: ausgenommen Ziff. II.A.2 Offenlegung im Reglement und Prospekt des Fonds	15
Richtlinien für die Immobilienfonds vom 2. April 2008	16
Richtlinien zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen vom 16. Mai 2008	17
Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der „Total Expense Ratio“ (TER) und der „Portfolio Turnover Rate“ von kollektiven Kapitalanlagen (PTR) vom 16. Mai 2008	18
Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen vom 29. Mai 2008	19
Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen vom 20. Juni 2008	20
Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft vom 30. März 2009	21
Verhaltensregeln für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen vom 31. März 2009	22
Richtlinien zu den „Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger“ für Effektenfonds sowie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen in der Form von Publikumsfonds vom 20. Januar 2012	23

¹² Abrufbar unter <http://www.sfa.ch/>

Der Anhang „Selbstregulierung der Schweiz. Bankiervereinigung“ des Rundschreibens wird wie folgt geändert:

Die „Vereinbarung der Schweizer Banken und Effekthändler über die Einlagensicherung vom 5. September 2005“ wird per 19.3.2009 durch die „Vereinbarung der Schweizer Banken und Effekthändler über die Einlagensicherung vom 5. März 2009“ ersetzt.

Die „Empfehlungen betreffend Treuhandgeschäfte vom 22. Juni 1993“ werden per 29.6.2009 durch die „Richtlinien betreffend Treuhandanlagen vom 22. Juni 2009“ ersetzt.

Die „Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge vom 21. Dezember 2005“ werden per 10.5.2010 durch die „Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge vom 16. April 2010“ ersetzt.

Die „Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite vom 16. Dezember 2003“ werden per 28.10.2011 durch die „Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite vom 28. Oktober 2011“ ersetzt.

Die „Vereinbarung der Schweizer Banken und Effekthändler über die Einlagensicherung vom 5. März 2009“ wird per 6.12.2011 durch die „Vereinbarung der Schweizer Banken und Effekthändler über die Einlagensicherung vom 6. Dezember 2011“ ersetzt.

Der Anhang „Selbstregulierung des Schweiz. Anlagefondsverbandes“ des Rundschreibens wird wie folgt geändert:

Die „Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft vom 30. August 2000“ werden per 22.4.2009 durch die „Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft vom 30. März 2009“ ersetzt.

Ergänzung per 22.4.2009 durch die „Verhaltensregeln für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen vom 31. März 2009“.

Ergänzung per 1.2.2012 durch die „Richtlinien zu den ‚Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger‘ für Effektenfonds sowie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen in der Form von Publikumsfonds vom 20. Januar 2012“.